VERORDNUNG (EG) Nr. 1081/94 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1994

über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 der Kommission [4], insbesondere auf Artikel 5, Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Gerste eine Ausschreibung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Für die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Lizenzen sollte eine besondere, den jetzigen Anforderungen des Weltmarktes entsprechende Gültigkeitsdauer festgelegt werden.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 18. Mai 1995 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannte Kaution beträgt 12 ECU je Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission [5] gelten die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Lizenzen, die vor dem 1. Juli 1994 erteilt wurden, dürfen jedoch nur ab diesem Datum verwendet werden.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92

— entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
[3] ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.
[4] ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern

(Verordnung (EG) Nr. 1081/94)

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus)

Fernschreiben: — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

Telekopie: — 295 01 32,
— 295 25 15,
— 296 10 97.